

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Stbk Nordbaden, Frank Blaser
Gesendet: Freitag, 30. Oktober 2020 11:04
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe - mit funktionierendem Link zum FAQ-Katalog

Sehr geehrtes Kammermitglied,

leider war der Link in unserer vorherigen E-Mail fehlerhaft.

Hier nochmals die E-Mail mit funktionierendem Link:

„Sehr geehrtes Kammermitglied,

die Möglichkeit, für den Zeitraum Juni bis August 2020 Überbrückungshilfe I zu beantragen, bestand zum letzten Mal am 9. Oktober 2020. Das Stellen von Änderungsanträgen ist jedoch weiterhin möglich. Die diesbezügliche Frist wurde vom 30. Oktober 2020 noch einmal auf den 30. November 2020 verlängert.

Seit Mitte der letzten Woche ist es nunmehr möglich, für den Zeitraum September bis Dezember 2020 Überbrückungshilfe II zu beantragen. Die Antragsvoraussetzungen sind angepasst und abgemildert worden, um mehr Unternehmen als bisher die Antragstellung zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat seinen FAQ-Katalog entsprechend überarbeitet und die Vollzugshinweise angepasst.

Auch die Bundessteuerberaterkammer hat die notwendigen Anpassungen umgesetzt. Auf deren Internetseite finden Sie unter dem Link https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_Ueberbrueckungshilfen_II.pdf nunmehr den FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe II mit Stand vom 20. Oktober 2020. Auch dieser Katalog wird wie bei der Überbrückungshilfe I bei Bedarf fortgeschrieben.

Weiter dürfen wir darauf hinweisen, dass das BMWi im Rahmen der Überbrückungshilfe II nun explizit vorgesehen hat, dass die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die vom prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit dem prüfenden Dritten, zu ermitteln hat, wenn diese zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen. Wenn sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären lassen, kann die Bewilligungsstelle die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilbewilligen. Entsprechende Fälle sollen die Bewilligungsstellen dem BMWi sowie der zuständigen Kammer mitteilen.“

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: blaser@stbk-nordbaden.de
